



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsänderungsbe- schluss

**Ausbau des Verkehrslandeplatzes Leer-Papenburg;
Verschiebung einer landschaftspflegerischen Kompensations-
maßnahme**

30. Mai 2012

-3326-30310-VLP Leer-



Niedersachsen

PLANFESTSTELLUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS

Planfeststellungsverfahren für die

Verbreiterung der Start- und Landebahn und der Rollwege, Erweiterung des Vorfeldes sowie Teilasphaltierung des östlichen Sicherheitsstreifens auf dem Verkehrslandeplatz Leer-Papenburg einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gem. Nüttermoor der Stadt Leer

1. Planfeststellung

Für die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.09.2011 festgestellten o.a. Bauvorhabens wird gemäß § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) der geänderte, aus den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

1.1 Festgestellte Planunterlagen

Grunderwerbsverzeichnis vom 09.05.2012	Anl. 1
Grunderwerbsplan i.M. 1:2000 vom 09.05.2012	Anl. 2
Liegenschaftskarte i.M. 1:2000 vom 16.04.2012 zum Flurstück 19/6, Flur 2, Gem. Hesel	Anl. 3
Liegenschaftskarte i.M. 1: 1000 vom 16.04.2012 zum Flurstück 51/1, Flur 11, Gem. Nüttermoor	Anl. 4
Landschaftspflegerischer Begleitplan-Planungskarte-(Deckblatt) i.M. 1:5000 vom März 2012	Anl. 5
Landschaftspflegerischer Begleitplan-Maßnahmekartei-(Deckblatt) vom März 2012	Maßnahmen E 1, E 2, E 3,

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2 Nicht planfestgestellte, nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Deckblatt März 2012

Landschaftspflegerischer Begleitplan –Planungskarten i.M. 1:5000- „Bestand Biotoptypen“
und „gefährdete u. besonders geschützte Pflanzenarten“

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „NACHRICHTLICH“ versehen.

2. Aufhebung von planfestgestellten Unterlagen

Folgende, mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.09.2011 festgestellte Unterlagen werden aufgehoben:

Grunderwerbsverzeichnis (Deckblatt) vom 19.07.2011	Unterlage 4, Bl. 2
Grunderwerbsplan i.M. 1:2000 (Deckblattt) vom 11.06.2009	Plan
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Planungskarte – (Deckblatt) i.M. 1:5000 von 07/2011	Konflikt- u. Maßnahmenplan
Landschaftspflegerischer Begleitplan- Maßnahmekartei – (Deckblatt) vom 11.07.2011	Bl. 4 -6

3. Korrektur des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.09.2011

Die Zusage gem. Ziffer 3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.09.2011 wird korrigiert und erhält folgende neue Fassung:

An Wochenenden sowie an Sonn- und Feiertagen in der Mittagszeit zwischen 13 Uhr und 15 Uhr werden keine Schulungsflüge und Platzrunden mehr durchgeführt.

4. Begründung und Verfahrensablauf

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.09.2011 Az. w.o. wurde auf Antrag der Flugplatz Leer-Papenburg GmbH der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Leer-Papenburg planfestgestellt. Zur Kompensation der durch den Ausbau notwendigen naturschutzrechtlichen Eingriffe war u.a. vorgesehen, auf der Eigentumsfläche der ev.-ref. Kirchengemeinde Nüttermoor, Flurstück 14/2, Flur

13, Gem. Nüttermoor, die Ersatzmaßnahme E 1 (Entwicklung einer seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiese auf einer Fläche von ca. 1,35 ha) durchzuführen. Die Grundeigentümerin hat jedoch gegen die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsfläche vor dem Niedersächsischen Obergericht geklagt. Mit der beantragten Verschiebung der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E 1 auf die Eigentumsfläche des Landkreises Leer, Flurstück 19/6, Flur 2, Gem. Hesel (= neue Ersatzmaßnahme E 1), und auf die Eigentumsfläche der Gewerbe- und Industriean siedlungsgesellschaft Leer Nord mbH, Flurstück 51/1, Flur 11, Gem. Nüttermoor (= neue Ersatzmaßnahme E 3) soll die Kirchengemeinde klaglos gestellt werden.

Für die Verschiebung der Kompensationsmaßnahme E 1 hat die Maßnahmenträgerin am 12.12.2011 einen Verzicht auf die Durchführung eines Anhörungsverfahrens beantragt.

Gem. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens und bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Anhörungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die geplante Änderung der Baumaßnahme bewirkt keine Beeinträchtigungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Durch die beabsichtigte Änderung des Vorhabens wird die ursprüngliche Gesamtkonzeption und wesentliche Teile des übrigen Planes im Hinblick auf die Planrechtfertigung, das Bedürfnis für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes, die Auswirkungen für das Gemeinwohl und die Rechte der Betroffenen sowie die Ausgewogenheit der Planung und die Problembewältigung nicht infrage gestellt

Soweit öffentliche Belange, insbesondere naturschutzrechtliche Belange berührt sind, liegt von der zuständigen Fachbehörde eine Erklärung über die Zustimmung zum Verzicht auf Planfeststellung vor.

Die von den neuen Kompensationsflächen betroffenen Grundeigentümer haben sich schriftlich mit der notwendigen Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt.

Überdies ist eine Beeinflussung Rechte anderer nach den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.

Bezüglich der Korrektur des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.09.2011 gem. Ziffer 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist festzustellen, dass offenbare Unrichtigkeiten gem. § 42 VwVfG jederzeit geändert werden können. Der ursprüngliche Text der Ziffer 3.2 des Planfeststellungsbeschlusses war offenbar unrichtig, da er inhaltlich nicht der von der Maßnahmenträgerin im Erörterungstermin gemachten Zusage entsprach. Der neue Text stimmt nunmehr mit dieser Zusage überein.

5. Hinweise

5.1

Die Planänderung stellt keinen zweiten, neuen Plan dar, sondern bildet mit dem ursprünglichen Plan zusammen einen einzigen geänderten Plan in der durch den Planfeststellungsänderungsbeschluss erreichten Gestalt.

5.2

Soweit Auflagen, Genehmigungen, Regelungen, Entscheidungen, Hinweise etc. des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.09.2011 nicht ausdrücklich aufgehoben sind bzw. den geänderten Planunterlagen nicht widersprechen, behalten sie weiterhin ihre Gültigkeit.

7. Kostenentscheidung

Die Flugplatz Leer-Papenburg GmbH hat die Kosten für die Durchführung dieses Verichtsverfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,2 und 3 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit Abschnitt V Nr. 10 Buchstabe b) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch die Kosten geltend gemacht werden, die der Planfeststellungsbehörde vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in dem lfd. Klageverfahren 7 KS 195/11 auferlegt werden, sofern es nicht zu einer Klagerücknahme kommt und das Oberverwaltungsgericht der Klägerin die Kosten auferlegt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines

Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Im Auftrage

von Stülpnagel